

Statuten

Vorbemerkung: Grammatikalisch männliche Personenbegriffe dieser Statuten sind als geschlechtsneutral aufzufassen, das heisst, sei bezeichnen gleichwertig weibliche und männliche Personen.

Name, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1

Unter dem Namen "Verkehrsgenossenschaft der Gartenstadt - Liebefeld" besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 OR mit Sitz in Liebefeld, Gemeinde Köniz.

Artikel 2

Die Genossenschaft fördert nach Möglichkeit die Aktivitäten im Quartier und bemüht sich um die Integration der Bewohner. Sie wahrt die Interessen der Gartenstadt-Bewohner in allgemeinen Quartierfragen gegenüber Privaten und Behörden, insbesondere in den Bereichen Baugesetz, Verkehr und Strassenunterhalt.

Artikel 3

Die Genossenschaft ist Besitzerin eines Kiosks am Neuhausplatz, der für die Quartierbewohner eine Dienstleistung bieten soll und nach kommerziellen Gesichtspunkten zu betreiben ist.

Artikel 4

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer als Eigentümer oder Mieter im Gebiet der Gartenstadt - Liebefeld (Gemeinde Köniz) oder im eng angrenzenden Gebiet wohnt.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Verwaltung, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung.

Artikel 6

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung auf Jahresende erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt für den Genossenschafter:

- a) bei seinem Ableben.
- b) bei Veräusserung seiner Liegenschaft.
- c) bei Wegzug aus dem Quartier.

Dem Austretenden oder Veräusserer sowie der Erbschaft des Verstorbenen steht kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen zu.

Rechte, Pflichten und Haftung der Genossenschafter

Artikel 7

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. Die Rechte der Genossenschafter werden durch die Teilnahme an den Generalversammlungen ausgeübt.

Artikel 8

Jeder Genossenschafter hat einen von der ordentlichen Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen (Art. 868 OR). Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 10

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter, die ordentlicherweise innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen ist.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Anordnung des Verwaltungsrates und auf Begehren von wenigstens einem Zehntel sämtlicher Genossenschafter (Art. 881 OR).

Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden.

Artikel 11

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl der Verwaltung und des Präsidenten
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Obliegenheiten der Verwaltung
- d) Entgegennahme und Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz. Décharge-Erteilung an die Verwaltung.
- e) Beschlussfassung über Anlage des Vermögens.
- f) Beschlussfassung über Zuwendung von Beiträgen im Sinne von Art. 2.
- g) Beschlussfassung betreffend Entschädigung an die Verwaltung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- h) Festsetzung und Aenderung der Statuten.
- i) Festsetzung des Jahresbeitrags.

Artikel 12

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine (1) Stimme. Beschlüsse betreffend Art. 11 lit. a, b, c, d, e, g, und i werden durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. (Art. 888 OR).

Für Beschlüsse betreffend Art. 11 lit. f und h ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (Art. 888 OR).

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, es sei denn, dass geheime Wahlen und Beschlüsse von der Mehrheit der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

B. Verwaltung

Artikel 13

Die Verwaltung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern aus der Mitte der Genossenschafter, gewählt für eine Amtsdauer von je drei Jahren. Bei Eintritt einer Vakanz hat eine Ersatzwahl für die laufende Amtsdauer zu erfolgen. Die Mitglieder können für weitere Amtsdauern bestätigt werden.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe zu fördern.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.

Artikel 14

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschluss über Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 2000.-, jedoch gesamthaft höchstens Fr. 5000.- pro Jahr.
- b) Regelung der Geschäftsführung (gemäss Art. 898 OR).
- c) Regelung der Zeichnungsberechtigung.

C. Revisionsstelle

Artikel 15

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Auflösung

Artikel 16

Die Auflösung der Genossenschaft darf nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter erfolgen.

Artikel 17

Im Fall einer Liquidation geht das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Köniz über mit der besonderen Bestimmung, dass es seinem bisherigen Zweck für die Gartenstadt Liebefeld (Art. 2 hievor) nicht entfremdet werden darf und nur im Interesse des Gartenstadt-Quartiers verwendet wird.

Verantwortlichkeit

Artikel 18

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen, sowie die unter Art. 18 hievor eingesetzten Liquidatoren sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Form der Bekanntmachungen

Artikel 19

Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Soweit das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen diese im "Schweizerischen Handelsamtsblatt".

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Aenderung der Statuten

Artikel 20

Die Aenderung der Statuten mit Ausnahme des festgesetzten Zwecks (Art. 2 hievor) und der Auflösungsbestimmungen (Art. 17 hievor), die von einer Revision ausgenommen sind, erfolgt gemäss Art. 11 h) und 12 hievor.

Diese Statuten wurden durch die 89. ordentliche Generalversammlung vom 30. April 2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 1997.

Sie treten sofort in Kraft.

Die Co-Präsidenten

Mark Stucki

Urs Kuenzi

Der Geschäftsführer

Martin Kocher